

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Gesundheitsdienst

vom 1. April 1983

in der Fassung vom 1. Januar 1997

mit Durchführungsanweisungen

vom April 1986



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,
freien Berufe und besonderer Unternehmen

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den BG-Vorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu BG-Vorschriften.

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	Seite
§ 1 Geltungsbereich	5
II. Allgemeine Bestimmungen	
§ 2 Beschäftigungsvoraussetzungen	7
§ 3 Behandlungsgeräte	8
§ 4 Immunisierung	9
§ 5 Übertragbare Krankheiten	9
§ 6 Händedesinfektion	10
§ 7 Schutzkleidung	11
§ 8 Pipettieren	13
§ 9 Hygieneplan	14
§ 10 Reinigung von Arbeitsbereichen	15
§ 11 Reinigung von Instrumenten und Laborgeräten	15
§ 12 Oberflächen von Geräten	16
§ 13 Abfall	16
§ 14 Toiletten	16
§ 15 Bewegungsbäder	16
§ 16 Ultraviolett-Strahler	17
§ 17 Arzneimittel und Hilfsstoffe der Medizin	18
III. Zusätzliche Bestimmungen bei erhöhter Infektionsgefährdung	
§ 18 Begriffsbestimmung	18
§ 19 Beschäftigung von Jugendlichen	19
§ 20 Besondere Unterrichtung	20
§ 21 Wasserarmaturen	20
§ 22 Tragen von Schmuck	20
§ 23 Lebens- und Genussmittel	20
§ 24 Fußböden, Wände	20

C 8

IV. Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte Unternehmen

§ 25	Benutzte Wäsche	21
§ 26	Zentrale Desinfektionsanlage	22
§ 27	Abfall	23
§ 28	Abwurfschächte und automatische Transportsysteme	24
§ 29	Heben von Patienten	24
§ 30	Unruhige Patienten	25

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 31	Ordnungswidrigkeiten	25
------	--------------------------------	----

VI. Übergangsbestimmungen

§ 32	Übergangsbestimmungen	26
------	---------------------------------	----

VII. Inkrafttreten

§ 33	Inkrafttreten	27
------	-------------------------	----

Anhang	28
---------------	-----------	-----------

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) gilt für Unternehmen und Teile von Unternehmen, in denen bestimmungsgemäß

1. Menschen stationär medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden,
2. Menschen ambulant medizinisch untersucht oder behandelt werden,
3. Körpergewebe, -flüssigkeiten und -ausscheidungen von Menschen oder Tieren untersucht oder Arbeiten mit Krankheitserregern ausgeführt werden,
4. infektiöse oder infektionsverdächtige Gegenstände und Stoffe desinfiziert werden,
5. Tiere veterinärmedizinisch untersucht oder behandelt werden.

(2) Diese BG-Vorschrift gilt auch für Unternehmen oder Teile von Unternehmen, die bestimmungsgemäß

1. Rettungs- und Krankentransporte ausführen,
2. Hauskrankenpflege durchführen.

(3) Diese BG-Vorschrift gilt nicht für

1. Ersthelfer, soweit sie nicht in Unternehmen und Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 eingesetzt werden,
2. Personen, die nur die Hör- und Sehfähigkeit feststellen, soweit sie nicht in Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beschäftigt werden,
3. Unternehmen, die Körperpflege betreiben.

DA zu § 1 Abs.1 Nr. 1:

Dies sind z.B.

Krankenhäuser für akut und chronisch Kranke,

med. Untersuchungs- und Behandlungsstellen in Sanatorien und Kurheimen, Pflege- und Krankenstationen in Heimen für alte, jugendliche und behinderte Menschen sowie in Justizvollzugsanstalten, Quarantänestationen.

C 8

Für Seuchenstationen siehe zusätzlich die von den Bundesländern erlassenen Regelungen.

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 2:

Dies sind z.B.

Praxen der Heilberufe,

Praxen der physikalischen Therapie,

med. Untersuchungs- und Behandlungsstellen in Gesundheitsämtern, sozialärztlichen Diensten, betriebsärztlichen Diensten, Erholungsheimen und Entbindungsheimen.

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 3:

Dies sind z.B.

Medizinaluntersuchungsämter,

Hygiene-Institute,

Blutspendedienste,

human-, veterinär- und gerichtsmedizinische sowie pathologische Institute und Forschungsinstitute,

Tierhaltungen mit infizierten Versuchstieren.

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 4:

Dies sind z.B.

Desinfektionsanstalten.

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 5:

Dies sind z.B.

tierärztliche Praxen, tierärztliche Kliniken und veterinärmedizinische Abteilungen.

DA zu § 1 Abs. 2:

Unternehmen oder Teile von Unternehmen im Sinne dieser Bestimmungen sind z.B.

Gemeinde-Krankenpflegestationen,

Sozialstationen,

Haus- und Familienpflegestationen,
Dorfhelferinnenstationen, soweit sie Krankenpflege ausüben.

DA zu § 1 Abs. 3 Nr. 1:

Hierzu zählen Ersthelfer in Betrieben und ehrenamtliche Helfer der Erste-Hilfe-Organisationen, z.B. beim Einsatz während Sportveranstaltungen, bei Versammlungen. Solche ehrenamtlichen Helfer sind dann nicht ausgenommen, wenn sie regelmäßig und über längere Zeit in Unternehmen und Teilen von Unternehmen nach § 1 eingesetzt sind (Ersthelfer siehe BG-Vorschrift „Erste Hilfe“ [BGV A 5]).

DA zu § 1 Abs. 3 Nr. 3:

Hierzu zählen Unternehmen, die z.B. nichtmedizinische Fußpflege, Kosmetik betreiben.

II. Allgemeine Bestimmungen

Beschäftigungsvoraussetzungen

§ 2

Der Unternehmer darf die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nur Personen übertragen, die eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben oder die von einer fachlich geeigneten Person unterwiesen sind und beaufsichtigt werden.

DA zu § 2:

Einer Unterweisung und Aufsicht bedürfen insbesondere Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens ausgebildet werden, und ferner Personen wie Praktikanten sozialer Berufe, Zivildienstleistende und Hilfskräfte für besondere Aufgaben.

Die Unterweisung schließt neben sachbezogenen Übungen insbesondere eine einführende sowie wiederholte Unterrichtung über

- persönliche Hygiene,
- Verhalten bei Infektionsgefährdung und
- Maßnahmen zur Desinfektion und Sterilisation

ein.

C 8

Zur Unterweisung siehe auch § 7 Abs. 2 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1). Fachlich geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung Infektionsgefahren erkennen und Maßnahmen zu ihrer Abwehr treffen können, wie z.B. Ärzte, Krankenschwestern, Technische Assistenten in der Medizin, Hebammen, Desinfektoren, Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelferinnen.

Die Forderung nach Aufsicht ist dann erfüllt, wenn

1. der Aufsichtführende den zu Beaufsichtigenden solange überwacht, bis er sich überzeugt hat, dass dieser die übertragene Tätigkeit beherrscht und
2. anschließend stichprobenweise die richtige Durchführung der übertragenen Tätigkeit überprüft.

§ 3

Behandlungsgeräte

(1) Der Unternehmer darf mit der Bedienung von medizinischen Geräten, die bei ihrer Anwendung zu einer Gefährdung von Beschäftigten oder Patienten führen können, nur Personen beschäftigen, die in der Bedienung des jeweiligen Gerätes unterwiesen und über die dabei möglichen Gefahren und deren Abwendung ausreichend unterrichtet sind.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebsanleitungen für die Geräte jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.

DA zu § 3:

Unterweisung in der Bedienung schließt neben praktischen Übungen in der Handhabung auch das Vermitteln von Kenntnissen über die Wirkungsweise des Gerätes und der verabreichten Energien oder Stoffe ein.

Durch die Geräte, Energien oder Stoffe können Gefahren für die Bedienenden, den Patienten und die Umgebung entstehen.

Die Unterweisung und Unterrichtung kann z.B. durch den Hersteller des Gerätes, durch Sachkundige des Unternehmens oder in Lehranstalten vorgenommen werden.

Siehe hierzu § 7 Abs. 2 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

§ 4 Immunsierung

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten über die für sie infrage kommenden Maßnahmen zur Immunsierung bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung unterrichtet werden. Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Immunsierung sind im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, festzulegen. Die Immunsierung ist für die Beschäftigten kostenlos zu ermöglichen.

DA zu § 4:

Die Forderung ist hinsichtlich der Unterrichtung z.B. erfüllt, wenn der Unternehmer die Beschäftigten in für sie verständlicher Form auf die verschiedenen Immunsierungsmethoden, insbesondere auf Zuverlässigkeit und Dauer der Schutzwirkung und auf etwaige Komplikationsmöglichkeiten, hinweist.

Die Maßnahmen zur Immunsierung schließen auch Wiederholungsimpfungen ein. Als gebotene Maßnahmen sind insbesondere diejenigen anzusehen, die von den Gesundheitsbehörden nach § 14 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz – BSeuchG) empfohlen werden.

Siehe hierzu auch Merkblatt „Aktive Immunsierung gegen Hepatitis B“ (M 613).

§ 5 Übertragbare Krankheiten

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Arbeitsbereich aufgetretene übertragbare Krankheiten, die für die Beschäftigten schwerwiegende Folgen haben können, unverzüglich dem Arzt mitgeteilt werden, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt.

(2) Der Unternehmer hat bereits bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit nach Absatz 1 durch organisatorische und hygienische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Kontakt zum Erkrankten auf möglichst wenige Beschäftigte beschränkt wird.

C 8

DA zu § 5 Abs. 1:

Zu den übertragbaren Krankheiten im Sinne dieser Bestimmung, die für die Beschäftigten schwerwiegende Folgen haben können, gehören insbesondere die Krankheiten, die nach dem Bundes-Seuchengesetz zu melden sind und solche, die zwar nicht meldepflichtig sind, aber epidemisch schwer verlaufen oder häufig mit Komplikationen einhergehen, z.B. Virusgrippe, Staphylokokken-Pneumonie, epidemische Konjunktivitisformen, Coxsackievirusinfektionen, verschiedene Durchfallerkrankungen (z.B. durch Rota-Viren hervorgerufen) und auch Krankenhausinfektionen.

Diese Bestimmung gilt nicht nur bei Krankheiten, die bei Patienten auftreten, sondern auch bei Krankheiten der Beschäftigten.

Die Meldung an den Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, ersetzt nicht die nach dem Bundes-Seuchengesetz vorgeschriebene Meldung.

DA zu § 5 Abs. 2:

Je nach Art der übertragbaren Krankheit kann es erforderlich sein, den Erkrankten von den übrigen Patienten räumlich abzusondern.

§ 6

Händedesinfektion

(1) Den Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden, sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmen und kalten Wasser, Direktspender mit hautschonenden Waschmitteln, Händedesinfektionsmitteln und geeignete Hautpflegemittel sowie Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

(2) Händedesinfektion nach der Schüsselmethode ist nur zulässig, wenn der Desinfektionserfolg sichergestellt und eine Schädigung der Haut der Hände verhindert ist.

DA zu § 6 Abs. 1:

Der Einbau von Mischbatterien ist zweckmäßig.

Falls Händedesinfektionsmittel bei längerem Gebrauch zur Sensibilisierung führen, ist ein Wechsel in regelmäßigen Zeitabständen empfehlenswert.

Hautpflegemittel aus einem von allen Beschäftigten gemeinsam benutzten Behälter ohne Dosiereinrichtung sind ungeeignet. Geeignet sind z.B. Tuben, Direktspender.

Den in der Hauskrankenpflege Beschäftigten sollten Händereinigungs- und Händedesinfektionsmittel, Einmal-Handtücher sowie Hautpflegemittel mitgegeben werden.

DA zu § 6 Abs. 2:

Erfahrungsgemäß ist die Schüsselmethode aus organisatorischen Gründen unsicher. Sie ist zweckmäßig durch Direktspender mit Händedesinfektionsmitteln zu ersetzen.

§ 7 Schutzkleidung

(1) Der Unternehmer hat den Beschäftigten bei Tätigkeiten, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannt sind, geeignete Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen, wenn die Kleidung oder Berufskleidung der Beschäftigten mit Krankheitskeimen verschmutzt werden kann.

(2) Der Unternehmer hat Schutzkleidung in ausreichender Stückzahl auch anderen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, wenn diese in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung nach § 18 eingesetzt werden.

(3) Der Unternehmer hat den Beschäftigten zusätzlich

- 1. dünnwandige und flüssigkeitsdichte Handschuhe, wenn die Hände mit Blut, Ausscheidungen, Eiter oder Haut schädigenden Stoffen in Berührung kommen können,**
- 2. feste, flüssigkeitsdichte Handschuhe zum Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und von Flächen,**
- 3. flüssigkeitsdichte Schürzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Schutzkleidung durchnässt wird,**
- 4. flüssigkeitsdichte Fußbekleidung, wenn mit Durchnässen des Schuhwerks zu rechnen ist,**

C 8

5. Gesichts- oder Kopfschutz, wenn mit Verspritzen oder Versprühen infektiöser Stoffe zu rechnen ist und technische Maßnahmen keine ausreichende Abschirmung bewirken, zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Unternehmer hat für die Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung der Schutzkleidung zu sorgen.

(5) Der Unternehmer hat die getrennte Aufbewahrung der getragenen Schutzkleidung und der anderen Kleidung zu ermöglichen.

(6) Die Beschäftigten müssen vor dem Betreten ihrer Aufenthaltsräume, insbesondere ihrer Speiseräume, die getragene Schutzkleidung ablegen.

DA zu § 7 Abs. 1:

Die Schutzkleidung hat die Aufgabe, zu verhindern, dass die Kleidung (auch Berufskleidung) der Beschäftigten mit Krankheitskeimen verschmutzt wird und hierdurch unkontrollierbare Gefahren entstehen; (siehe auch § 66 Bundesangestelltentarifvertrag [BAT]).

Sie ist geeignet, wenn sie

- die Vorderseite des Rumpfes bedeckt,
- desinfizierbar ist (sofern nicht Einwegkleidung),
- in ihren Brenneigenschaften mindestens Brennkategorie S-e nach DIN 66 083 „Kennwerte für das Brennverhalten textiler Erzeugnisse; Textile Flächengebilde für Arbeits- und Schutzkleidung“ entspricht,
- elektrostatische Aufladungen nicht begünstigt.

Im Allgemeinen ist aus Gründen der besseren Reinigung und Desinfektion der Hände und Unterarme kurzärmelige Schutzkleidung zweckmäßig.

Als Schutzkleidung kann auch eine Schürze verwendet werden, sofern die vorstehenden Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vom Beschäftigten getragene Kleidung kurzärmelig ist.

In besonderen Bereichen, z.B. auf Infektionsstationen und in mikrobiologischen Laboratorien, kann zum Schutz vor Infektionen andererseits auch langärmelige Schutzkleidung mit Handschuhen, die vollständig die Haut bedeckt, zweckmäßig sein.

Trachten, offen getragene Arztkittel, sogenannte Hauskleidung und Uniformen (siehe auch § 67 BAT) erfüllen im Allgemeinen die Anforderungen an Schutzkleidung nicht.

In ausreichender Stückzahl ist die Schutzkleidung zur Verfügung gestellt, wenn sie je nach Bedarf, mindestens aber zweimal in der Woche, gewechselt werden kann; (siehe auch § 4 Abs. 1 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ [BGV A 1]).

Wenn bei der Untersuchung, Behandlung oder Pflege von Tieren Verletzungsgefahr besteht, sind ausreichend widerstandsfähige Handschuhe zur Verfügung zu stellen, sofern dadurch die für die Fixierung erforderliche Griffsicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtung der Beschäftigten zum Tragen der zur Verfügung gestellten Schutzkleidung ergibt sich aus § 14 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

DA zu § 7 Abs. 3 Nr. 1:

Nur wenn die dünnwandigen und flüssigkeitsdichten Handschuhe in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt werden, können die Beschäftigten Arbeiten wie z.B. Blutabnahmen, Katheterlegen sicher ausführen.

DA zu § 7 Abs. 3 Nr. 5:

Unter Abschirmung wird hier jede Maßnahme verstanden, die der Ausbreitung von Keimen entgegenwirkt.

DA zu § 7 Abs. 5:

Bei geeigneten räumlichen Gegebenheiten kann z.B. ein Haken für die Schutzkleidung außerhalb des Schrankes für die persönliche Kleidung genügen.

§ 8

Pipettieren

Flüssigkeiten dürfen nicht mit dem Mund pipettiert werden.

DA zu § 8:

Auch das Aufziehen von Blut in Blutsenkungsröhrchen ist ein Pipettiervorgang. Pipettieren schließt ferner das Ausblasen von Pipetten und Kapillaren ein.

Geeignete Pipettierhilfen siehe Merkblatt „Richtig Pipettieren“ (M 651).

§ 9 Hygieneplan

Der Unternehmer hat für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen.

DA zu § 9:

Die Forderung ist erfüllt, wenn der Unternehmer in einem Plan festgelegt hat, welche Maßnahmen und Verfahren zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung durchzuführen sind und welche Personen mit der Durchführung und Überwachung in den einzelnen Bereichen beauftragt sind.

In Krankenhäusern können die „Richtlinien für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ des Bundesgesundheitsamtes einschließlich der hierzu herausgegebenen Anlagen herangezogen werden.

Ein Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsplan soll z.B. Angaben enthalten über:

- Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände,
- Händedesinfektion,
- Flächendesinfektion,
- Raumesinfektion,
- Desinfektion von Apparaten, Instrumenten und anderen Gegenständen,
- Wäscheerfassung und -desinfektion,
- Abfallerfassung und -entsorgung,
- Reinigung und Desinfektion der Abwurfschächte und pneumatischen Transportsysteme,
- hygienische Überprüfung der Lüftungstechnischen Anlagen,
- Anzahl, Leistung, Betriebszeit und Ersatz von Ultraviolett-Strahlern.

Geeignete Desinfektionsmittel und -verfahren sind z.B. diejenigen, die

1. in der Liste nach § 10c Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG),
2. in der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie

oder

3. in Listen geeigneter Desinfektionsmittel und -verfahren für verschiedene Bereiche des Veterinärwesens vom Desinfektionsmittelausschuss der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft

veröffentlicht wurden.

Siehe auch „Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren durch alkoholische Desinfektionsmittel“ (ZH 1/598).

§ 10

Reinigung von Arbeitsbereichen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Arbeitsbereichen, in denen die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, Staub bindende Reinigungsverfahren angewendet werden.

(2) Ist im Einzelfall die Anwendung Staub bindender Reinigungsverfahren nicht möglich, muss vor der Reinigung desinfiziert werden.

DA zu § 10 Abs. 1:

Werden für die Reinigung Staubsauger eingesetzt, so ist diese Forderung erfüllt, wenn die staubbeladene Luft durch Filter der Schutzklasse HS nach DIN 24 184 „Typprüfung von Schwebstofffiltern“ geleitet oder durch eine zentrale Absauganlage erfasst wird.

DA zu § 10 Abs. 2:

Diese Bestimmung gilt z.B. für das Reinigen von Decken, Kissen, Matratzen, Tragen.

§ 11

Reinigung von Instrumenten und Laborgeräten

Benutzte Instrumente und Laborgeräte müssen vor einer Reinigung desinfiziert werden, sofern bei der Reinigung die Gefahr von Verletzungen besteht.

C 8

§ 12 Oberflächen von Geräten

Oberflächen von Geräten und Geräteteilen, die nicht nur einmal eingesetzt werden, müssen desinfizierbar sein.

§ 13 Abfall

Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände aus Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden, dürfen nur sicher umschlossen in den Abfall gegeben werden.

DA zu § 13:

Sicher umschlossen im Sinne dieser Bestimmung sind spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände, wenn sie sich in geschlossenen Behältnissen befinden, deren Wände von Spitzen nicht durchstochen werden können.

§ 14 Toiletten

Den Beschäftigten müssen gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten zur Verfügung stehen.

§ 15 Bewegungsbäder

(1) Bewegung Becken und -wannen müssen so beschaffen sein, dass die Behandlung von einem Standort außerhalb des Wassers aus in arbeitsphysiologisch günstiger Körperhaltung durchgeführt werden kann.

(2) Ist aus therapeutischen Gründen der Aufenthalt der Beschäftigten im Wasser erforderlich, so darf die Wassertemperatur nicht mehr als 35 °C (308 K) betragen. Der Aufenthalt der Beschäftigten im Wasser ist zeitlich so zu regeln, dass eine gesundheitsgefährdende Belastung vermieden wird.

DA zu § 15 Abs. 1:

Damit die Beschäftigten in arbeitsphysiologisch günstiger Körperhaltung die im Wasser befindlichen Patienten behandeln können, muss zumindest an einer Beckenseite ein Behandlungsgang vorhanden sein,

sodass sich die Beschäftigten in aufrechter Haltung mit dem Oberkörper an die Beckenwand anlehnen und mit den Armen über die Beckenwand greifen können.

DA zu § 15 Abs. 2:

Die Aufenthaltszeit in Wasser ohne erhöhten Mineralgehalt soll höchstens 2 Stunden täglich und in Wasser mit einem Mineralgehalt über 2 % höchstens 1 Stunde täglich betragen.

Siehe auch „Richtlinien für den Bäderbau“ des Koordinierungskreises Bäder (KOK) und DIN 19 643 „Aufbereitung und Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser“.

§ 16

Ultraviolett-Strahler

(1) Ultraviolett-Strahler zur Desinfektion müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass die Augen und die Haut der Beschäftigten nicht geschädigt werden.

(2) Ultraviolett-Strahler zur Desinfektion müssen so beschaffen oder angeordnet sein, dass eine gesundheitsgefährdende Einwirkung von Ozon ausgeschlossen ist.

(3) Der Einschaltzustand von Ultraviolett-Strahlern muss eindeutig erkennbar sein.

DA zu § 16 Abs. 1:

Diese Forderung kann z.B. erfüllt werden durch indirekte Strahlung, Begrenzung der Einschaltzeit oder der Aufenthaltsdauer und wenn die einwirkende Ultraviolett-Strahlung während einer Arbeitsschicht eine Dosis von 22 mWs/cm² nicht übersteigt.

Bei sogenannten Ultraviolett-Schleusen ist es zweckmäßig, den bestrahlten Bereich auf dem Fußboden zu kennzeichnen.

DA zu § 16 Abs. 2:

Der MAK-Wert von Ozon beträgt z. Z. 0,1 ppm (siehe die jährlich neu erscheinenden „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte“ [TGRS 900]).

§ 17

Arzneimittel und Hilfsstoffe der Medizin

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass gesundheitsschädigende Einwirkungen von Arzneimitteln, Hilfsstoffen der Medizin und Desinfektionsmitteln auf die Beschäftigten verhindert werden.

DA zu § 17:

Die Forderung ist erfüllt, wenn der Unternehmer dafür sorgt, dass

1. bei der Handhabung von solchen Arzneimitteln, die zu Gesundheitsschäden führen können, ein Kontakt der Mittel mit der Haut der Beschäftigten verhindert wird,
2. bei der Desinfektion – ausgenommen Hautdesinfektion – ein Kontakt solcher Mittel, die zu Gesundheitsschäden führen können, mit der Haut der Beschäftigten verhindert wird,
3. Inhalationsanästhesiemittel an der Arbeitsstelle aus dem System erfasst und abgeleitet werden,
4. Amalgam in Mischgeräten hergestellt und nicht mit der ungeschützten Hand zubereitet und geformt wird sowie Quecksilber- und Amalgamreste unter Luftabschluss gehalten werden.

Außerdem ist es beispielsweise zweckmäßig, Arzneimittel

- in Tablettenform wegen des Abreibens wirksamer Substanz nicht mit bloßen Fingern abzuzählen, zu zerdrücken und zu verteilen,
- als Injektionslösung nach dem Aufziehen in Spritzen nicht Aerosol bildend auszusprühen, um Luft oder zu reichlich aufgezogenes Medikament aus der Spritze zu entfernen,

wenn mit allergischen Reaktionen zu rechnen ist.

III. Zusätzliche Bestimmungen bei erhöhter Infektionsgefährdung

§ 18

Begriffsbestimmung

Erhöhte Infektionsgefährdung besteht in Arbeitsbereichen, von denen in besonderem Maße Infektionsgefahren ausgehen können.

DA zu § 18:

Erhöhte Infektionsgefährdung besteht z.B. in folgenden Arbeitsbereichen:

- Infektionskrankenhäuser,
- Infektionseinheiten,
- Operationseinheiten,
- Einheiten für Intensivmedizin,
- Endoskopieeinheiten,
- Dialyseeinheiten,
- medizinische Laboratorien,
- mikrobiologische Laboratorien,
- Sektionsräume,
- Lungenfachpraxen,
- unreine Seiten von Sterilisations- und Desinfektionseinheiten,
- Tierställe mit infizierten Tieren.

Diese Aufzählung kann nicht vollständig sein. Auch in anderen Bereichen kann erhöhte Infektionsgefährdung im Sinne dieser BG-Vorschrift bestehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, und entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen.

§ 19**Beschäftigung von Jugendlichen**

(1) Jugendliche dürfen in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung nicht beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit

- 1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und**
- 2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.**

DA zu § 19:

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 2, Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbschG) und Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV).

§ 20

Besondere Unterrichtung

In Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung darf der Unternehmer über den Personenkreis des § 2 hinaus nur Personen beschäftigen, die über die dabei mögliche Infektionsgefährdung unterrichtet sind.

DA zu § 20:

Diese Bestimmung betrifft z.B. Personen, die mit Reinigungs-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind. Für die Vergabe von solchen Aufträgen siehe § 5 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

§ 21

Wasserarmaturen

In Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung müssen an Händewaschplätzen für die Beschäftigten Wasserarmaturen installiert sein, die ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können.

§ 22

Tragen von Schmuck

In Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden.

§ 23

Lebens- und Genussmittel

(1) In Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung ist Essen, Trinken und Rauchen nicht erlaubt.

(2) Den Beschäftigten ist ein leicht erreichbarer Raum zur Einnahme von Lebensmitteln zur Verfügung zu stellen. In diesem Raum dürfen die in § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht ausgeführt werden.

§ 24

Fußböden, Wände

(1) Fußböden in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung müssen flüssigkeitsdicht, desinfizierbar und leicht zu reinigen sein.

(2) Wände in Arbeitsbereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein; dies gilt auch für die Außenflächen von eingebauten Einrichtungen und Einrichtungsteilen.

DA zu § 24:

Je nach zu erwartender Verunreinigung kann die Forderung für Wände auch durch fachgerechte Anstriche aus Kunststoffdispersionsfarben für Innen der Güteklasse S (scheuerbeständig) nach DIN 53778 Teil 1 „Kunststoffdispersionsfarben für Innen; Mindestanforderungen“ erfüllt werden.

IV. Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte Unternehmen

§ 25 Benutzte Wäsche

(1) In Unternehmen und Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ist benutzte Wäsche aus Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ausgeführt werden, unmittelbar in ausreichend widerstandsfähigen und dichten Behältern zu sammeln und so zu transportieren, dass Beschäftigte den Einwirkungen von Krankheitskeimen nicht ausgesetzt sind.

(2) Wenn größere Mengen gefüllter Behältnisse nach Absatz 1 vorübergehend gelagert werden müssen, so ist hierfür ein besonderer Raum, der den Anforderungen des § 24 genügt, oder ein Behälter, der feucht zu reinigen und zu desinfizieren ist, zur Verfügung zu stellen.

DA zu § 25:

Das Sammeln von benutzter Wäsche in Behältnisse im Sinne dieser Vorschrift schließt auch Sortiervorgänge ein, z.B.

- gesondertes Erfassen von infektiöser Wäsche nach dem Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG),
- gesondertes Erfassen von nasser (stark mit Körperausscheidungen durchtränkter) Wäsche,
- Trennen nach der Art des Wasch- und Reinigungsverfahrens,
- Aussortieren von Fremdkörpern.

C 8

Die Forderung ist hinsichtlich der Behältnisse erfüllt, wenn die benutzte Wäsche in

- Textilsäcke aus einem Material von mindestens 220 g/m², dessen Kett- und Schuss System bei dichter Einstellung möglichst ausgeglichen ist, oder in
- Kunststoffsäcke (z.B. Polyethylensäcke) von mindestens 0,08 mm Wandstärke

eingesammelt wird.

Die Forderung ist hinsichtlich des Handhabens von Wäschesäcken erfüllt, wenn

- die Säcke geschlossen transportiert und nicht geworfen oder gestaucht werden,
- die Wäsche in den Säcken in die Waschmaschine bzw. in die Aufgabeeinrichtung der Waschanlage gegeben werden kann und
- die Säcke so beschaffen sind, dass sie nach Öffnen der Verschlüsse oder nach Anritzen der Säcke sich im Waschvorgang nach kurzer Zeit von allein entleeren.

§ 26

Zentrale Desinfektionsanlage

(1) Werden in Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 infektiöse oder infektionsverdächtige Gegenstände und Stoffe in einer zentralen Anlage desinfiziert, so müssen deren Eingabeseite (unreine Seite) und Ausgabeseite (reine Seite) räumlich voneinander getrennt sein. Die Eingabeseite muss so bemessen sein, dass das Desinfektionsgut kurzzeitig gelagert werden kann.

(2) Die Beschäftigten müssen vor dem Verlassen der unreinen Seite die Schutzkleidung einschließlich der -schuhe ablegen und die Hände desinfizieren.

DA zu § 26:

Es empfiehlt sich, die für die unreine Seite bestimmte Schutzkleidung als solche farblich zu kennzeichnen.

§ 27 Abfall

(1) In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist infektiöser Abfall vor dem Transport zu desinfizieren oder sicher zu umschließen und deutlich zu kennzeichnen.

(2) Anderer Abfall aus Behandlungs- und Untersuchungsräumen, aus Kranken- und Pflegestationen und aus Laboratorien ist unmittelbar in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern zu sammeln. Diese sind vor dem Transport zu verschließen.

DA zu § 27:

Infektiöser Abfall sind z.B. Kulturen von Krankheitskeimen, Sputum von Tuberkulosekranken, infizierte Körperflüssigkeiten, Abfälle von Infektionsstationen, infizierte Versuchstiere und ihre Abfälle.

Sicher umschlossen ist das infektiöse Gut z.B. in Kunststoffsäcken mit einer Wandstärke von mindestens 0,15 mm oder in mindestens 3-schichtigen bituminierten Papiersäcken.

Spezielle Verbrennungsanlagen siehe DIN 58 990 „Verbrennungsanlagen für Abfälle aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens; Begriffe, Anforderungen, Prüfung“ sowie VDMA-Einheitsblatt 24 203 „Abfallverbrennungsanlagen mit einer Verbrennungsleistung bis 750 kg/h“. Siehe auch „Sicherheitsregeln für Abfallbehandlung und Abfallverbrennungsanlagen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege“ (SR 2).

Für die Beseitigung von Abfällen siehe das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen der Länder. Bei Abfällen, die durch Erreger meldepflichtiger Krankheiten infiziert sind, siehe Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG), insbesondere §10 a.

Das ZfA-Merkblatt Nr. 8 „Die Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs“ gibt unter Berücksichtigung der heutigen Seuchensituation in der Bundesrepublik Empfehlungen für die Behandlung, den Transport und die Beseitigung von Abfällen.

§ 28

Abwurfschächte und automatische Transportsysteme

(1) In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 müssen Abwurfschächte für Abfälle und benutzte Wäsche sowie nachgeschaltete automatische Transport- und Absaugsysteme so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Gefährdung durch auftretende Krankheitskeime vermieden wird.

(2) Abwurfschächte und nachgeschaltete automatische Transport- und Absaugsysteme müssen zu entwesen und zu desinfizieren, Schächte und Rohre müssen außerdem glattwandig und zu reinigen sein.

(3) In Abwurfschächte dürfen Abfall und benutzte Wäsche nur in widerstandsfähigen und dichten Sammelbehältnissen eingebracht werden.

DA zu § 28 Abs. 1:

Die Forderung ist erfüllt, wenn das Abwurfgut weich gebremst in einer abgeschlossenen, über Dach entlüfteten Kammer abgefangen wird. Alle Beschickungs- und Entnahmeöffnungen müssen so gegeneinander verriegelt sein, daß jeweils nur eine Öffnung betätigt werden kann.

Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen, damit Brandausbreitung durch diese Schächte verhindert wird.

Nach bisheriger Erfahrung können Abwurfschächte diese Forderung nur unter großem technischen und finanziellen Aufwand erfüllen.

§ 29

Heben von Patienten

In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind zum Heben und Umlagern von Patienten leicht bedienbare, stand- und fahrsichere Hebevorrichtungen oder sonstige geeignete Hilfsmittel bereitzustellen und zu verwenden.

DA zu § 29:

Um Hebevorrichtungen verwenden zu können, sollen im Einsatzbereich z.B. Türen ausreichend breit sein, Schwellen und Stufen vermieden werden, Badewannen unterfahrbar und Betten in ausreichendem Abstand

aufgestellt sein, siehe z.B. DIN 18 024 Teil 2 „Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen, öffentlich zugängliche Gebäude“ und DIN 18 025 Teil 1 „Wohnungen für Schwerbehinderte; Planungsgrundlagen, Wohnungen für Rollstuhlbenutzer“.

Für den Einsatz von Hebekissen sind räumliche oder bauliche Vorkehrungen nicht erforderlich.

§ 30 Unruhige Patienten

Der Unternehmer hat in Unternehmen oder Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dafür zu sorgen, dass benommene oder unruhige Patienten gegen Herausfallen aus den Betten gesichert sind.

DA zu § 30:

Im Allgemeinen entfällt das Aufheben der Patienten durch die Beschäftigten, wenn die Bettseiten durch ausreichend hohe und festsitzende Bettbretter oder -gitter gesichert sind.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§§ 2 bis 2a Abs. 3,

§§ 3, 4 Sätze 1 und 2,

§§ 5, 6 Abs. 1,

§§ 7 bis 11,

§§ 13 bis 14,

§ 15 Abs. 2,

§ 16 Abs. 1 und 3,

C 8

§ 19 Abs. 1,

§§ 20 bis 23,

§§ 25 bis 27,

§ 28 Abs. 3,

§ 29

oder

§ 30

zuwiderhandelt.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 32

(1) Wasserarmaturen, die vor Inkrafttreten dieser BG-Vorschrift in Betrieb waren und der Forderung des § 21 nicht entsprechen, müssen bei Umbau oder Ersatzinstallation, spätestens jedoch innerhalb 6 Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieser BG-Vorschrift, dieser Bestimmung angepasst werden. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Infektionsstationen, Dialysestationen und Intensivstationen.

(2) Wenn nachstehend aufgeführte Einrichtungen und bauliche Anlagen vor dem Inkrafttreten dieser BG-Vorschrift eingebaut oder in Betrieb waren und den Bestimmungen dieser BG-Vorschrift nicht entsprechen, müssen sie bei wesentlichen Erweiterungen oder bei Umbau entsprechend geändert werden:

- 1. Zentrale Desinfektionsanlagen hinsichtlich der Bestimmung des § 26,**
- 2. Becken zur krankengymnastischen Behandlung im Wasser hinsichtlich der Bestimmung des § 15 Abs. 1,**
- 3. Toiletten in Unternehmen und Teilen von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 hinsichtlich der Bestimmung des § 14.**

(3) Bei wesentlichen Erweiterungen oder bei Umbau muss die Anwendung der Hebevorrichtungen nach § 29 durch bauliche Maßnahmen ermöglicht werden.

DA zu § 32:

Allgemeine Übergangsfrist siehe § 61 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

VII. Inkrafttreten

§ 33

Diese BG-Vorschrift tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende BG-Vorschrift „**Gesundheitsdienst**“ (BGV C 8) wird genehmigt.

Bonn, den 1. März 1983
III b 2-34584-2-(12)-34124-2

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag

(Siegel)

(Kliesch)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1983.

Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur BG-Vorschrift „**Gesundheitsdienst**“ (BGV C 8) wird genehmigt.

Bonn, den 2. Dezember 1996
Az.: III b 2-34120-1-(31)-34124-2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag

(Siegel)

(Streffer)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 12. Dezember 1996.

C 8

Anhang

Ergänzend wird hingewiesen auf:

1. Gesetze/Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

„Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)“,

„Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz – BSeuchG)“,

„Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG)“,

„Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)“ (CHV 10),

„Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV)“ (CHV 14),

„Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV)“.

2. BG-Vorschriften

(Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

„Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),

„Laserstrahlung“ (BGV B 2),

„Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4),

„Erste Hilfe“ (BGV A 5).

3. Richtlinien, Sicherheitsregeln, Regeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

(Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

„Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren durch alkoholische Desinfektionsmittel“ (ZH 1/598),

„Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte“ (TGRS 900).

(Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hauptverwaltung, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg)

„Sicherheitsregeln für die Abfallbehandlung und Abfallverbrennungsanlagen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege“ (SR 2),

Merkblatt „Aktive Immunisierung gegen Hepatitis B“ (M 613),

Merkblatt „Sichere Handhabung von Zytostatika“ (M 620),

Merkblatt „Richtig Pipettieren“ (M 651).

(Bezugsquelle: Gentner Verlag, Stuttgart, Forststraße 131, 70193 Stuttgart)

Berufsgenossenschaftliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“

4. DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

DIN 18 024 „Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen, Öffentlich zugängige Gebäude“,
Teil 2

DIN 18 025 „Wohnungen für Schwerbehinderte; Planungsgrundlagen, Wohnungen für Rollstuhlbenutzer“,
Teil 1
Entwurf

DIN 19 643 „Aufbereitung und Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser“,

DIN 24 184 „Typprüfung von Schwebstoff-Filtern“,

DIN 53 778 „Kunststoffdispersionsfarben für Innen; Mindestanforderungen“,
Teil 1

DIN 58 990 „Verbrennungsanlagen für Abfälle aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens; Begriffe, Anforderungen, Prüfung“,

DIN 66 083 „Kennwerte für das Brennverhalten textiler Erzeugnisse; Textile Flächengebilde für Arbeits- und Schutzkleidung“.

C 8

5. Andere Schriften

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

„Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ Bundesgesundheitsblatt 1/76,

ZfA-Merkblatt Nr. 8 „Die Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs“ Bundesgesundheitsblatt 23/74,

„Liste geeigneter Desinfektionsmittel und -verfahren nach § 10 c Bundesseuchengesetz (BSeuchG)“ Bundesgesundheitsblatt (wird in unregelmäßiger Folge fortgeschrieben und veröffentlicht).

(Bezugsquelle: Buchhandel)

Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).

(Bezugsquelle: W. Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH,
Burgstraße 1-3, 90403 Nürnberg)

„Richtlinien für den Bäderbau“.

(Bezugsquelle: Gustav Fischer Verlag, Wollgrasweg 49, 70599 Stuttgart)

„Liste geeigneter Desinfektionsmittel und -verfahren“ Zentralblatt für Hygiene und Mikrobiologie.

(Bezugsquelle: Schlüter'sche Verlagsanstalt und Druckerei,
Georgswall 4, 30159 Hannover)

„Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft“ Deutsches Tierärzteblatt (wird in unregelmäßiger Folge fortgeschrieben und veröffentlicht).

(Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

VDMA-Einheitsblatt 24 203 „Abfallverbrennungsanlagen mit einer Verbrennungsleistung bis 750 kg/h“.

